

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

HGB § 24

Führt eine offene Handelsgesellschaft eine Firma nach § 24 HGB fort, so kann sie daran Änderungen vornehmen, die nachträglich im Interesse der Allgemeinheit notwendig oder wünschenswert werden. Fehlt ein solches Interesse, so sind Änderungen zulässig, die den Grundsätzen der Firmenbildung entsprechen, keinen Zweifel an der Identität der geänderten mit der bisherigen Firma aufkommen lassen und vom Standpunkt der offenen Handelsgesellschaft bei objektiver Beurteilung infolge nachträglicher Änderung der Verhältnisse gerechtfertigt sind.

Hat die offene Handelsgesellschaft eine noch weitergehende Änderung vorgenommen, nachdem ihr Antrag, diese im Handelsregister einzutragen, abgelehnt worden war, so kann sie, solange das Bewußtsein von der Unzulässigkeit der Änderung bei den vertretungsberechtigten Gesellschaftern lebendig sein muß, an der geänderten Firmenbezeichnung keinen schutzwürdigen Besitzstand erlangen (Ergänzung zu BGHZ 30, 288).

BGH, Beschl. v. 12. Juli 1965 - II ZB 12/64

OLG Celle
LG Hannover

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 12/64

BESCHLUSS

in der Handelsregistersache

der Firma K [REDACTED] & G [REDACTED],
Erste Deutsche Daunendeckenfabrik, Kommanditgesellschaft,
H [REDACTED]-R [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte und Notare
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] in
H [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED], II - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 12. Juli 1965 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter
Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze
beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde wird
der Beschluß der 3. Kammer für Handelssachen
des Landgerichts Hannover vom 10. Juli 1964
aufgehoben.

Die Sache wird zur weiteren Behandlung und
Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Die Beschwerdeführerin ist seit 1939 unter der im
Eingang dieses Beschlusses genannten Firma im Handelsre-
gister eingetragen. Seit längerer Zeit hat sie im Geschäfts-
verkehr diesem Namen die Bezeichnung "F [REDACTED]-Werk" vor-
angesetzt. Sie hatte diese erweiterte Firmierung im Jahre
1958 zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet. Die-
ser Antrag war jedoch abgelehnt worden, weil es sich bei
der Firma - die ursprünglichen persönlich haftenden Ge-
sellschafter waren inzwischen ausgeschieden - um eine
abgeleitete nach § 24 HGB handele, die nur unverändert
fortgeführt werden dürfe.

Da die Beschwerdeführerin die Bezeichnung "F [REDACTED]-
Werk" weiterhin verwendet hat, ist das Registergericht
nach § 37 Abs. 1 HGB, § 140 FGG eingeschritten. Die Be-



schwerdeführerin hat sich demgegenüber u.a. darauf berufen, daß sie einen schutzwürdigen Besitzstand an dieser Bezeichnung erworben habe. Das Registergericht hat ihren Einspruch verworfen, das Landgericht hat ihre sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Das vorlegende Oberlandesgericht möchte die weitere Beschwerde gleichfalls zurückweisen. Es sieht sich daran jedoch durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 3. September 1951 (JZ 1952, 275) gehindert, wenngleich es nicht verkennt, daß der Bundesgerichtshof zu diesem Beschluß bereits in BGHZ 30, 288 Stellung genommen hat.

Es hat daher die Sache dem Bundesgerichtshof gemäß § 28 Abs. 2 FGG zur Entscheidung vorgelegt.

I. Die Voraussetzungen für eine Vorlage sind gegeben. Wie der Senat in BGHZ 30, 288 entschieden hat, ist § 28 Abs. 2 FGG auch gegenüber abweichenden Entscheidungen des Oberlandesgerichts Saarbrücken anzuwenden, die dieses Gericht vor dem 1. Januar 1957 erlassen hat. Auch ist dem vorlegenden Oberlandesgericht darin zuzustimmen, daß hier gegenüber der Entscheidung des Oberlandesgerichts Saarbrücken ein Abweichungsfall gegeben ist, wenn der weiteren Beschwerde nicht stattgegeben wird (vgl. dazu die Darlegungen unten II 2). Dabei ist ohne Bedeutung, daß die Entscheidung des Oberlandesgerichts Saarbrücken nicht zu § 24, sondern zu § 22 HGB ergangen ist.

II. 1. Da der beschwerdeführenden Gesellschaft keine Personen mit den Namen K [REDACTED] und G [REDACTED] mehr angehören, kann die nach § 24 HGB weitergeführte Firma grundsätz-

lich nicht beliebig, sondern nur unter besonderen Voraussetzungen geändert werden.

2. Ob diese Voraussetzungen hier vorliegen, ist allerdings dann ohne Belang, wenn die Beschwerdeführerin ein Recht, ihrer Firma die Worte "F[REDACTED]-Werk" voranzusetzen, dadurch erlangt hat, daß dieser Zusatz für ihr Unternehmen schon lange Zeit gebraucht worden ist.

Deshalb muß der Senat erneut zu der Auffassung des Oberlandesgerichts Saarbrücken Stellung nehmen, die Änderung der übernommenen Firma sei allgemein zulässig, wenn dadurch die Firma der tatsächlichen Übung angepaßt werde. Der Senat hat nämlich in seinem Beschluß BGHZ 30, 288 nur die Frage entschieden, ob der an einer Firmenbezeichnung erlangte Besitzstand dann schutzwürdig ist, wenn die Firmenbezeichnung für die Zukunft eine Täuschung im Geschäftsverkehr zur Folge haben würde, während eine solche Täuschung hier nicht zu besorgen ist.

Indes braucht auch jetzt nicht entschieden zu werden, ob der an einer unzulässigen Firmenbezeichnung erlangte Besitzstand als solcher jemals schutzwürdig sein kann; denn der vorliegende Fall ist dadurch gekennzeichnet, daß sich die Beschwerdeführerin seit der endgültigen Ablehnung ihres Antrages, den Zusatz "F[REDACTED]-Werk" ins Handelsregister einzutragen, der Unzulässigkeit dieses Zusatzes bewußt gewesen ist. Jedenfalls solange dieses Bewußtsein bei den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Beschwerdeführerin lebendig sein muß - und das ist heute zweifelsfrei noch der Fall - , kann die Beschwerdeführerin an der Firmenbezeichnung keinen schutzwürdigen Besitzstand erlangen. Daß sie aber einen solchen

schon vor ihrer Handelsregisteranmeldung im Jahre 1958 erlangt gehabt hätte, hat sie in dem damaligen Verfahren selbst nicht geltend gemacht.

3. Darin erschöpft sich aber noch nicht das Anliegen der Beschwerdeführerin.

Die Beschwerdeführerin trägt nämlich vor: Die Firma des von ihr betriebenen Unternehmens habe seit der Gründung im Jahre 1879 bis 1939 den Namen F [REDACTED] enthalten. Schon in den dreißiger Jahren sei - davon abgeleitet - die Bezeichnung "F [REDACTED]" gebräuchlich gewesen. Sie habe aber nicht in die neue Firma K [REDACTED] & G [REDACTED] aufgenommen werden können, weil F [REDACTED] Jude gewesen sei und man bei Weiterführung seines Namens oder beim Gebrauch einer an ihn erinnernden Bezeichnung Nachteile befürchtet habe.

Des weiteren macht die Beschwerdeführerin geltend, das Wort "F [REDACTED]", das ihr heute als Warenzeichen geschützt sei und als solches von ihr benutzt werde, habe sich mehr und mehr durchgesetzt. So werde unter der Bezeichnung "F [REDACTED]-Werk" beispielsweise Geld an sie überwiesen, das die Post ihr aber nicht gutbringen könne, solange sie ihre Firma nicht ändere. Sie sei deshalb, um Mißverständnisse und Verwechslungen zu vermeiden, genötigt, ihr Warenzeichen zum Firmenbestandteil zu erheben.

Mit dem Zusatz "F [REDACTED]-Werk" müsse sie sich im übrigen der Konkurrenz anpassen, nachdem die Firma D [REDACTED] und B [REDACTED], die andere namhafte deutsche Daunendeckenherstellerin, seit einiger Zeit den Zusatz "R [REDACTED]-Werke" verwende.

Die Entscheidung hängt deshalb davon ab, inwieweit eine nach § 24 HGB fortgeführte Firma auch dann geändert werden kann, wenn der Inhaber an der neuen Bezeichnung noch keinen schutzwürdigen Besitzstand erlangt hat.

a) Dabei besteht heute wohl Einigkeit darüber, daß solche Änderungen zulässig sind, die sich nach dem Übergang des Geschäfts durch Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsumfangs, durch Fallenlassen eines bisherigen oder Aufnahme eines neuen Geschäftszweigs, durch Umbenennung des Firmensitzes oder durch Sitzverlegung ergeben (vgl. BGH BB 1957, 943; AG Regensburg DNotZ 1956, 501; KG DR 1941, 1942; Fischer LM HGB Nr. 2 zu § 24; aa noch LG Hannover BB 1963, 327).

In diesen Fällen ist die Firmenänderung nicht nur im Interesse des Inhabers, sondern auch in dem der Allgemeinheit notwendig oder doch wünschenswert. Es besteht kein Anlaß, hier die Vorschrift des § 24 HGB starr zu handhaben und dadurch unter Umständen den Firmeninhaber zu zwingen, die bisherige Firma, die § 24 HGB ihm nach Möglichkeit erhalten will, ganz aufzugeben oder aber eine Täuschung der Allgemeinheit über die Art, die Größe und Lage seines Geschäfts hinzunehmen.

Das, was die Beschwerdeführerin vorträgt, rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, die Allgemeinheit sei an der Firmenänderung interessiert; denn die Firma der Beschwerdeführerin verstößt auch in ihrer jetzigen Form nicht gegen Grundsätze der Firmenbildung.

b) Ist ein Interesse der Allgemeinheit an der Firmenänderung zu verneinen, so kann gleichwohl eine

Änderung der übernommenen Firma zulässig sein, wenn sich die Verhältnisse inzwischen geändert haben und deshalb eine Änderung der Firma vom Standpunkt des Firmeninhabers bei objektiver Beurteilung ein sachlich berechtigtes Anliegen ist. Dabei ist es jedoch geboten, daß eine solche Änderung den Grundsätzen der Firmenbildung entspricht und keinen Zweifel an der Identität mit der zunächst übernommenen Firma aufkommen läßt (vgl. KG DR 1941, 1942).

Die Voransetzung der Worte "F[REY]-Werk" stellt eine solche zulässige Änderung dar. Die nicht häufig vorkommenden Namen K[REY] und G[REY] und vor allem der Zusatz "Erste Deutsche Daunendeckenfabrik" sind so einprägsam, daß trotz des volltönenden Wortes "F[REY]" an der Identität der bisherigen und der geänderten Firma kein Zweifel entstehen kann, selbst wenn die Beschwerdeführerin auf ihren Briefköpfen die Bezeichnung "F[REY]-Werk" besonders hervorhebt.

Auch ist es vom Standpunkt des Firmeninhabers bei objektiver Beurteilung ein sachlich berechtigtes Anliegen, den Zusatz "F[REY]-Werk" in die übernommene Firma aufzunehmen. Nachdem sich die Gesellschaft, wie sie vorträgt, das Wort "F[REY]" als Warenzeichen hat schützen lassen und es als solches benutzt, ist es verständlich und sachlich gerechtfertigt, dieses Wort auch zum Firmenbestandteil zu machen. Das entspricht heute einer weit verbreiteten kaufmännischen Übung, die damit einen sachlich berechtigten Werbezweck verfolgt. Diese Möglichkeit, dem Inhaber einer abgeleiteten Firma bei einer Änderung der Verhältnisse zu verschließen, erscheint nach dem Grundgedanken der §§ 22, 24 HGB nicht vertretbar.

Eine abschließende Entscheidung ist noch nicht möglich, weil der Vortrag der Beschwerdeführerin, sie habe sich das Wort "F [REDACTED]" als Warenzeichen schützen lassen und benutze es als solches, noch nicht auf seine Richtigkeit geprüft worden ist. Auch ist noch festzustellen, ob der Umfang des Unternehmens die Bezeichnung als "Werk" zuläßt. Das wird das Beschwerdegericht nunmehr nachholen müssen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke

Bundesrichter
Dr. Bukow ist
beurlaubt und
deshalb gehin-
dert zu unter-
schreiben

Dr. Schulze

Dr. Fischer